

Gemeinde Grapzow

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 06/BV/142/2014 Datum: 26.11.2014 Verfasser: Furth, Birgit Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Hebesatzsatzung der Gemeinde Grapzow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	10.12.2014	06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungsbereich geregelt.

Gemäß Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Haushalt 2014 wird angemerkt, dass die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer unter dem gewogenen Landesdurchschnitt liegen. Die Gemeinde verzichtet somit auf die Erzielung von Erträgen/Einzahlungen. Für die Gemeinde heißt das, dass die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage mit den fiktiven Hebesätzen des Landes berechnet wird und die Gemeinde für nicht erzielte Steuereinnahmen aber Kreis- und Amtsumlage zahlen muss. Liegen die Hebesätze über dem Landesdurchschnitt, werden diese Einzahlungen (Differenz zum Landesdurchschnitt) zur Berechnung der Umlagegrundlage nicht berücksichtigt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2015 liegt der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer A bei 276 v.H., für die Grundsteuer B bei 350 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 318 v.H.

In dem Schreiben des Landkreises vom 13. August 2014 zur Haushaltssatzung 2014 heißt es bereits: „Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grapzow ist derzeit auf der Grundlage der vorliegenden Planzahlen als gefährdet zu bewerten“. Hiermit verstößt die Gemeinde gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 43 KV M-V und die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 44 KV M-V.

Der Gemeinde steht auf Grund ihres knappen Haushaltes kein Spielraum mehr zu, auf Erträge/Einzahlungen zu verzichten.“

Eine Steuererhöhung bei der Grundsteuer A von 250 v.H. auf 300 v.H. würde eine Erhöhung von 2.200 €/Jahr bedeuten. Eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 300 v.H. auf 350 v.H. bedeutet eine durchschnittliche Ertragerhöhung von 25.000 €/Jahr

2. Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2015 die Grundsteuer A auf 300 v.H. die Gewerbesteuer auf 350 v.H. festgesetzt

Anlage/n:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuern der Gemeinde Grapzow

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Grapzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2014 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Grapzow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Grapzow, den 11.12.14

-Siegel -

Bürgermeister

